

**Auszug aus dem Gesetz zur Stärkung des Ehrenamts  
(Ehrenamtsstärkungsgesetz v. 21. März 2013)**

**zum Thema Haftung von Organmitgliedern und Vereinsmitgliedern**

**1. Dem § 27 Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:**

*Die Mitglieder des Vorstands sind unentgeltlich tätig.*

**§ 31 Haftung des Vereins für Organe**

*Der Verein ist für den Schaden verantwortlich, den der Vorstand, ein Mitglied des Vorstands oder ein anderer verfassungsmäßig berufener Vertreter durch eine in Ausführung der ihm zustehenden Verrichtungen begangene, zum Schadensersatz verpflichtende Handlung einem Dritten zufügt.*

**2. § 31 a wird wie folgt gefasst:**

**§ 31a Haftung von Organmitgliedern und besonderen Vertretern**

*(1) <sup>1</sup>Sind Organmitglieder oder besondere Vertreter unentgeltlich tätig oder erhalten sie für ihre Tätigkeit eine Vergütung, die 720 Euro jährlich nicht übersteigt, haften sie dem Verein für einen bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursachten Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. <sup>2</sup>Satz 1 gilt auch für die Haftung gegenüber den Mitgliedern des Vereins. <sup>3</sup>Ist streitig, ob ein Organmitglied oder ein besonderer Vertreter einen Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat, trägt der Verein oder das Vereinsmitglied die Beweislast.*

*(2) <sup>1</sup>Sind Organmitglieder oder besondere Vertreter nach Absatz 1 Satz 1 einem anderen zum Ersatz eines Schadens verpflichtet, den sie bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursacht haben, so können sie von dem Verein die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen. <sup>2</sup>Satz 1 gilt nicht, wenn der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde.*

**3. Nach § 31 a wird folgender § 31 b eingefügt:**

**§ 31b Haftung von Vereinsmitgliedern**

*(1) <sup>1</sup>Sind Vereinsmitglieder unentgeltlich für den Verein tätig oder erhalten sie für ihre Tätigkeit eine Vergütung, die 720 Euro jährlich nicht übersteigt, haften sie dem Verein für einen Schaden, den sie bei der Wahrnehmung der ihnen übertragenen satzungsgemäßen Vereinsaufgaben verursachen, nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. <sup>2</sup>[§ 31a Absatz 1 Satz 3](#) ist entsprechend anzuwenden.*

*(2) <sup>1</sup>Sind Vereinsmitglieder nach Absatz 1 Satz 1 einem anderen zum Ersatz eines Schadens verpflichtet, den sie bei der Wahrnehmung der ihnen übertragenen satzungsgemäßen Vereinsaufgaben verursacht haben, so können sie von dem Verein die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen. <sup>2</sup>Satz 1 gilt nicht, wenn die Vereinsmitglieder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht haben.*

Alle Angaben ohne Gewähr!